

BVGer C-4717/2017 vom 5. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4717_2017

FR: TAF C-4717/2017 du 5 août 2018

IT: TAF C-4717/2017 del 5 agosto 2018

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Aufgrund von Art. 3 lit. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde, ist darauf einzutreten (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei, weshalb das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969 (im Folgenden: Sozialversicherungsabkommen, SR

0.831.109.763.1) zur Anwendung gelangt. Nach Art. 2 Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens sind die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei sowie deren Angehörige und Hinterlassenen, soweit diese ihre Rechte von den genannten Staatsangehörigen ableiten, in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei den Staatsangehörigen dieser Vertragspartei gleichgestellt, soweit dieses Abkommen und sein Schlussprotokoll nichts anderes bestimmen. In Abweichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes besagt Art. 10a Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens, dass türkische Staatsangehörige verlangen können, dass die zu ihren Gunsten an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung überwiesen werden, sofern ihnen noch keine Leistungen aus der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gewährt worden sind und vorausgesetzt, dass sie die Schweiz verlassen haben, um sich in der Türkei oder einem Drittstaat niederzulassen.

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329 E. 2.3). Somit sind vorliegend die im Zeitpunkt des Überweisungsersuchens vom 5. August 2016 geltenden Bestimmungen, namentlich des AHVG und des Sozialversicherungsabkommens, anwendbar.

E. 3

Unbestritten ist vorliegend, dass der Beschwerdeführer im September 2015 die Schweiz endgültig verlassen hat und die IV-Stelle C._____ ihm während seiner Versicherungszeit in der Schweiz Hörgeräte im Betrag von Fr. 6'350.55 bezahlte und für Zusatzleistungen, wie Batteriekosten und ärztliche Untersuchungen, aufkam, was einen Totalbetrag von Fr. 8'239.70 ergab. Streitig und im Folgenden zu prüfen ist hingegen, ob die Bezahlung von Hörgeräten und der damit zusammenhängenden Zusatzleistungen durch die IV-Stelle C._____ einer Beitragsüberweisung an die türkische Sozialversicherung entgegensteht.

E. 3.1

Die von der schweizerischen Invalidenversicherung gewährten Leistungen werden im dritten Abschnitt des ersten Teils des IVG aufgeführt. Es sind dies: die Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG), die Eingliederungsmassnahmen und Taggelder (Art. 8 bis 25 IVG), die Renten (Art. 28 bis 40 IVG), die Hilflosenentschädigung (Art. 42 bis 42ter IVG) und der Assistenzbeitrag (Art. 42quater bis 42octies IVG). Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören auch Hilfsmittel im Sinne von Art. 21ff. IVG (vgl. Urteil des BVGer C-1147/2014 vom 21. Dezember 2016 E. 4.1). Hörgeräte sind solche Hilfsmittel (vgl. Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung des EDI vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung [HVI, SR 831.232.51]), womit eine Beitragsrückvergütung nicht mehr möglich ist (vgl. Urteile BVGer C-1147/2014; C-4236/2014 vom 7. April 2015).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, die Kosten für die Hörgeräte seien tiefer gewesen, als die Summe der einbezahlten AHV-Beiträge. Damit beantragte er sinngemäss die Verrechnung der Kosten für die Hörgeräte mit den AHV-Beiträgen und die Auszahlung der Differenz. Im Urteil C-4236/2014 E. 7.5 erwog das Bundesverwaltungsgericht, dass das Sozialversicherungsabkommen mit der Türkei keine Möglichkeit der Verrechnung oder

Rückleistung bereits bezogener Leistungen vorsieht und auch im nationalen Recht eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen ist. Es ist deshalb vorliegend nicht möglich, den wegen Bezug von Hilfsmitteln untergegangenen Anspruch auf Beitragsüberweisung an die türkische Sozialversicherung aus dem Sozialversicherungsabkommen durch Verrechnung mit bezogenen Leistungen wieder aufleben zu lassen. Eine Auszahlung der Differenz der Hörgerätekosten und der Summe der AHV-Beiträge an den Beschwerdeführer ist daher nicht möglich.

E. 3.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen zur Überweisung der für die Alters- und Hinterlassenenversicherung geleisteten Beiträge an den türkischen Sozialversicherungsträger nicht erfüllt sind und die Vorinstanz das entsprechende Begehren des Beschwerdeführers daher zurecht abgewiesen hat.

E. 4

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass durch die fehlende Möglichkeit der Überweisung von Beiträgen an den türkischen Versicherungsträger dem Beschwerdeführer in der Türkei zwar Beitragslücken entstehen, sein Rechtsverhältnis zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung jedoch bestehen bleibt (Art. 10a Abs. 2 und Abs. 3 des Sozialversicherungsabkommens, je e contrario). Die geleisteten Beiträge gehen deshalb nicht verloren, sondern stehen weiterhin für eine alsdann (bei Erreichen des AHV-Alters) zu gewährende (Teil-)Rente nach Schweizer Recht zur Verfügung, die in die Türkei auszurichten ist (vgl. Urteile BVGer C-4236/2014 E. 8; C-1147/2014 E. 7).

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.